

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg

Vom 05. November 2024

Aufgrund § 19 Absatz 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.02.2022, GVOBl. S. 102, gibt sich der Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg nach Beschlussfassung vom 05.11.2024 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Hochschulrat hat die in § 19 Absatz 1 HSG genannten Aufgaben:

1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Absatz 1 Satz 5),
2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),
3. Einvernehmen mit dem Senat zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3),
4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,
6. Einvernehmen mit dem Senat über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
7. Einvernehmen mit dem Senat über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,
8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,
9. Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,
10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.

(2) Gemäß § 19 Absatz 2 HSG erteilen das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen. Der Hochschulrat kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums zu seinen Sitzungen einladen. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre

Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Rahmen der Bildung einer Findungskommission zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten beteiligt sich der Hochschulrat nach Maßgabe von § 23 Absatz 6 HSG. Im Rahmen der Bildung einer Findungskommission zur Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers beteiligt sich der Hochschulrat nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 HSG. Die Wahl der jeweils vom Hochschulrat zu entsendenden Mitgliedern kann nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 Satz 2 HSG durch gesicherte elektronische Verfahren erfolgen.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Die Hochschulen legen in der Verfassung fest, ob der Hochschulrat fünf oder sieben ehrenamtliche Mitglieder hat. Unter sieben Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen sein, unter fünf Mitgliedern mindestens zwei Frauen. Die Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Satz 2 bis 4 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.

(2) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

(4) Die Mitglieder des Hochschulrates nach Absatz 1 sind Angehörige der Europa-Universität Flensburg. Sie sind ehrenamtlich tätig und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

(5) Die Europa-Universität Flensburg stattet den Hochschulrat gemäß § 19 Absatz 6 HSG i.V.m. § 8 Absatz 2 Verfassung der EUF aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die oder der nach § 19 Absatz 4 HSG zu wählende Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die oder der Vorsitzende wird von der Geschäftsführung des Hochschulrates unterstützt. Näheres regeln hierzu § 4 und 5 der Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Die Europa-Universität Flensburg richtet eine Geschäftsstelle des Hochschulrates ein. Die Postanschrift lautet:

Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg
der oder die Vorsitzende (je nach Wahlentscheidung)
c/o Präsidium
Geschäftsführung des Hochschulrats
Campusallee 3
24943 Flensburg

Tel.: +49 461 805 2815

Fax: +49 461 805 2799

Hochschulrat@uni-flensburg.de

(2) Die Geschäftsführung unterstützt den Hochschulrat, insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen des Hochschulrates. Das Nähere zur Geschäftsführung wird in § 5 dieser Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Geschäftsführung führt das Protokoll gemäß § 7 dieser Satzung.

(4) Die Geschäftsführung koordiniert im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die Umsetzung der vom Hochschulrat gefassten Beschlüsse.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.09. bis 31.08.) jeweils eine Sitzung pro Herbstsemester und Frühjahrssemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übersendung der erforderlichen Anlagen ein und leitet die Sitzungen des Hochschulrats.

- (3) Der Hochschulrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.
- (5) Vom Präsidium nehmen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Sie können je nach Tagesordnung über die Aussprache zu einzelnen Themen von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Einladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch. Die Geschäftsführung sammelt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Die Geschäftsführung nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten vom Präsidium, vom Senat, von der Gleichstellungsbeauftragten und von der Studierendenvertretung entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Die finale Tagesordnung wird mit den Anlagen über die Geschäftsführung des Hochschulrates verschickt.
- (7) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung der Mitglieder des Hochschulrates möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums zu einzelnen Punkten und die schriftliche Ausübung des Abstimmungsrechts. Die schriftliche Ausübung ist der oder dem Vorsitzenden zu erklären.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Hochschulrates wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Mit der Protokollführung ist die Geschäftsführung betraut.

(2) Das Protokoll soll innerhalb von einem Monat nach der Sitzung an die Mitglieder und Angehörigen des Hochschulrats in digitaler Form per E-Mail versandt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift nach deren Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung.

§ 8 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrates

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 6 HSG sind die Sitzungen des Hochschulrates nichtöffentlich. Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Hochschulrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg vom 22.06.2020 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist auf der Webseite der Europa-Universität Flensburg an geeigneter Stelle hochschulöffentlich bekannt zu geben.